

# Wohnungsgeberbestätigung

gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ich, \_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers oder der vertretungsberechtigten oder beauftragten Person / Stelle \*1

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

bescheinige hiermit für die folgende Wohnung

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z.B. 1.OG links)

, dass die unten genannte/n Person/en am \_\_\_\_\_ eingezogen ist/sind:  
Datum

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		

**Ggf. weitere Personen bitte auf der Rückseite angeben.**

Zu meiner Eigenschaft als Wohnungsgeber mache ich folgende Angaben:

- Ich bin als Wohnungsgeber gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.
- Ich bin als Wohnungsgeber **nicht Eigentümer** der Wohnung.  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

## Bei Untervermietungen:

Von der Untervermietung habe ich Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Eigentümers \*2

- Ich beziehe als **Eigentümer** die vorher genannte Wohnung selbst (ggf. mit weiteren Personen).

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift**, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung dieser Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der vertretungsberechtigten bzw. beauftragten Person/Stelle

## Weitere Personen:

	Familienname	Vorname
5.		
6.		
7.		
8.		

## Erläuterungen:

### Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers ergibt sich aus § 19 BMG:

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

**\*1 Wohnungsgeber** ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, das ist in der Regel der Wohnungseigentümer als Vermieter laut Mietvertrag. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.

Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies auf der Vorderseite durch „Ankreuzen“. Die Meldebehörde ist berechtigt, sich Nachweise über das Eigentumsrecht vorlegen zu lassen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag).

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

**\*2** Bei **Untermietverhältnissen** sollte auch die Unterschrift des Eigentümers eingeholt werden, damit die Meldebehörde ihren Mitwirkungsrechten und Auskunftspflichten sowohl gegenüber dem Wohnungsgeber als auch gegenüber dem Eigentümer nach § 19 Abs. 5 bzw. § 50 Abs. 4 BMG ordnungsgemäß nachkommen kann (siehe nachfolgende Gesetzesauszüge):

#### **§ 19 - Mitwirkung des Wohnungsgebers**

*(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.*

#### **§ 50 - Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

*(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. ...*

Die **Meldepflichten des Wohnungsnehmers** ergeben sich aus § 17 BMG:

#### **§ 17 - Anmeldung, Abmeldung**

*(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.*

*(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.*